

ten Besonderheiten des Strafbedehverfahrens, denen mit der Pflichtverteidigerbeistellung nach § 408 b StPO Rechnung gebracht werden soll, und der Entscheidung über den Einstreich enden. Daher steht auch die den Geschworenenverhören zu entnehmende Begründung, die Pflichtverteidigerbeistellung nach § 408 b StPO sei wegen der besonderen proszenialen Situation geboten (BT-Drucks. 12/3832 S. 42), einer Erstreckung der Pflichtverteidigung über die Einlegung des Einstreiche hinaus, nicht entgegen.

2 Damit erweist sich schon der Ausgangspunkt, mit dem der Bd die Annahme der nach § 408 b StPO begründete Pflichtverteidiger über eine Einheitlichkeit nach Nr. 4302 Ziff. 3 VV RVG aus, als nicht tragfähig. Der ausführliche Gesichtspunkt für die Abgrenzung zwischen der partiellen Verteidigung und der Vollverteidigung ist nach der Vorbermerkung 4.3, ob sich die Tägkeiten auf einzelne Tatgruppen beschränkt, ohne daß dem RA sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist. Dem nach § 408 b StPO begründeten RA obliegt die Verteidigung des Angekl. der vor der Verhängung der Freiheitsstrafe nicht persönlich durch einen Richter angehört wird und sich hinsicht der Gestalt des Widerruts der Strafanzurufung zu Bewährung nach § 56 I StGB mit der Folge, daß er die Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, nicht bewußt ist (vgl. KK/Fischer a. a. O. § 407 Rn. 8; Meyer/Geffner a. a. O. § 408 b Rn. 1), aber umfassend. Der *Sinn* schließt sich daher unzweck dem Ausführungen der StK in der angeführten Entscheidung und der ganz überwiegend vertretenen Auffassung an (vgl. OLG Düsseldorf, AufBüro 2008, 587; LG Bayreuth StV 1998, 616; Baumann/Online, Die auswirkliche Vergütung am Strafbedehverfahren, Meyer AufBüro 2005, 156).

### StPO § 142 Abs. 1

(Anhörung vor Pflichtverteidigerbeistellung)

**Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtlichen Gehör vor der Verteidigerbeistellung ist unzulässig beschränkt, wenn die Frist so kurz bestimmt ist, daß eine fristgerechte Rückäußerung kaum möglich ist. In diesem Fall beginnt die einspielmögige Frist nicht zu laufen.**

LG Halle, Beschl. v. 20.11.2009 - 2 b Qs 252/09

Mitgeteilt von RA Werner Sartori, Braunschweig

### StPO § 261; StGB § 142

(Nachweis der Wahrnehmung eines Unfalls beim Vorwurf der Unfallflucht)

Wird beim Vorwurf des unerlaubten Entfernen vom Unfallort vom Beschuldigten eingeschwärzt, er habe den Unfall nicht bemerkt, ist es nicht ausreichend festzustellen, ob das Unfallereignis -aus technischer Sicht wahrscheinlich- war, d. h. ob die für eine Aufnahme durch die Säuremeninge erforderlichen absoluten und relativen Reichweiten überschritten wurden, sondern es sind auch Feststellungen detailliert erforderlich, daß auf der rationalen Ebene eine zutreffende Interpretation vorgetragen wurde.

LG Karlsruhe, Urte. v. 19.12.2008 - Nr. 82 I 1124/08

\* **Am den Gründen:** I. Mit der angeführten Entschuldigung wurde die Angekl. wegen innerhalb des Unfalls vom Unfallort verunreinigt, ihr wurde die Fahrzeugeintritt entzogen, ihr Führerschein wurde eingeschlagen. Außerdem wurde sie die Neuherstellung eines Führerscheins eine Frist von 3 M. eingesetzt. Bürgergespräch rüft sich die Befreiung des Angekl. die zur Aufhebung des Urteils und zum Freispruch führt.  
II. Mit Bezugnahme des AG Flensburg v. 14.05.2008 war der Angekl. folgendes vorgeworfen worden:

Die sei am 22.11.2007 gegen 18.00 Uhr mit dem PKW BMW 318i auf dem Kreisverkehr W. Straße in Flensburg gefahren. Es sei zum Auftaumunfall mit dem PKW Opel Astra ... des Geschädigten K. gekommen. An dem anderen Fahrzeug sei ein Sachschaden von 4.529,77 € entstanden. Die Angekl. habe die Unfallstelle verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, obwohl sie den Unfall bemerkt und erkannt bzw. mindestens damit gerechnet habe, daß sie nicht völlig unbedenklicher Freiraumfahrt entzogen sei.

Auf ihrem Einstreich hat wurde sie am 22.08.2008 vor dargelegte verurteilt.

III. Die Angekl. ist aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.

IV. Die Beweisaufnahme in der Berufungshaftrichterhandlung hat folgende Sachverhalt ergeben:

Am 22.11.2007 verließ die Angekl. gegen 18.00 Uhr wie üblich ab dem Arbeitsplatz bei der A. GmbH einen BMW-Autohaus, in der K. Straße im Gewerbegebiet W. in Flensburg, um zu ihrer Wohnung in R. zu fahren. Da die Autohalle K. wie sollte wissen, in Richtung Neumast Mölln war, wählte sie den Umweg durch Flensburg. Es war bereits dunkel, aber trocken, der Verkehr war dünn. Sie fuhr mit ihrem PKW BMW 318i ... die K. Straße in Richtung Industriestadt und dorthin bog sie die W. Straße ab. Am dritten Kreisverkehr der die W. Straße mit der K. Straße und der unteren W. Straße verbindet, standte sie verkehrsbedingt anhalten und konnte nicht direkt aufsteuern. Im entgegengesetzten Fahrtrichtung kam der Opel Astra ... war der Zeuge K. unterwegs, den die Stope auf dem Autobahn ebenfalls von seinem Nachbarweg von Kielbrücke nach L. auf den Umweg durch Flensburg geführt hatte. Der Zeuge K. fuhr auf dem entgegengesetzten der Angekl. von hinten auf. Der Geschwindigkeitsunterschied war beim Anstoß noch so groß, daß trotz der Fräskörper am hinteren Stoßleger des Fahrzeugs der Angekl. ein lautes Knallgeräusch entstand und der BMW mit einem saftigen dumpfem knallenden Ruck zur Seite nach vorne geschleudert wurde. Dabei ging auch der Motor des BMW aus. Es entstand ein breiter Außenstaubhaufen. Beim Fahren des An-

### StPO § 140 Abs. 2

(Notwendige Verteidigung wegen Schwierigkeit der Sachlage)

**Weisen in der Hauptverhandlung mehrere Behauptungen zu verneinen sein, die teilweise bei ihren politischen Vernehmungen widersprüchliche Angaben zum Tatgeschehen gemacht haben und ist deshalb damit zu rechnen, daß bei ihrer Vernehmung Vorhalte aus den verschiedenen Vernehmungsprotokollen notwendig werden, geliebt die Schwierigkeit der Anklage die Befreiung eines Verteidigers, da die erforderliche Aktenkenntnis nur über die diesen zustehende Aktenstücke zu realisieren ist.**

LG Berlin, Beschl. v. 11.05.2009 - 525 Qs 63/09

Mitgeteilt von RA Alain Maennl, Berlin

### StPO § 142

(Anhörung vor Pflichtverteidigerbeordnung)

**Selbst wenn der Angeklagte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benennt, dies jedoch noch tut, bevor der Beschuß des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte, muß die Sache dem Vorsitzenden noch einmal vorgelegt werden, damit dieser den Wunsch des Angeklagten bei seiner Auswahlentscheidung berücksichtigen kann.**

LG Braunschweig, Beschl. v. 21.09.2009 - 7 Qs 280/09

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig